

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen⁴⁴,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen;

2. *fordert alle Staaten erneut auf*, dies 0 TDrt4.1080 TD6(ro)-6.1nten, die sie im Hinblick auf die Durc

67/34. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/40 vom 2. Dezember 2011,

erneut ihre ernste Besorgnis über die Gefahr *bekundend*, die die Möglichkeit eines Einsatzes von Kernwaffen für die Menschheit darstellt,

darauf hinweisend, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihre tiefe Besorgnis über die katastrophalen humanitären Auswirkungen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen zum Ausdruck brachte⁴⁶,

erneut erklärend, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die dringend unumkehrbare Fortschritte an beiden Fronten erfordern,

unter Hinweis auf die Beschlüsse „Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags“, „Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung“ und „Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen“ und die Resolution über den Nahen Osten, die alle auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁷ verabschiedet wurden, sowie auf die Schlussdokumente der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 2000⁴⁸ und 2010⁴⁹,

insbesondere unter Hinweis darauf, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, im Einklang mit den nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵⁰ eingegangenen, auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 gebilligten und auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 bekräftigten Verpflichtungen,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der Transparenz anzuwenden,

darin erinnernd, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 bekräftigte und anerkannte, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet und dass die Nichtkernwaffenstaaten ein berechtigtes Interesse daran haben, von den Kernwaffenstaaten eindeutige und rechtsverbindliche negative Sicherheitsgarantien zu erhalten,

aner kennend, dass das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁵¹ für die Förderung der Ziele der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen nach wie vor von überragender Bedeutung ist, und unter Begrüßung der jüngsten Ratifikationen des Vertrags durch Guatemala und Indonesien, das in Anlage 2 des Vertrags aufgeführt ist, sowie der Unterzeichnung des Vertrags durch Niue,

⁴⁶ Siehe *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*.

⁴⁷ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

⁴⁸ *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

⁴⁹ *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

⁵⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁵¹ Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027.

die Überzeugung *bekräftigend*, dass die Schaffung und Erhaltung

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

2. *weist mit Befriedigung darauf hin*, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ein sachbezogenes Schlussdokument mit Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen in Bezug auf die nukleare Abrüstung, namentlich konkrete Schritte zur völligen Beseitigung der Kernwaffen, die nukleare Nichtverbreitung, die friedliche Nutzung der Kernenergie und den Nahen Os

erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, und unterstützt in dieser Hinsicht uneingeschränkt die Arbeit des Moderators, des Unterstaatssekretärs für Außen- und Sicherheitspolitik Finnlands, Herrn Jaakko Laajavas;

11. *betont weiter* die grundlegende Rolle des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen bei der Verwirklichung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen, fordert alle Vertragsstaaten auf, alles daranzusetzen, die Universalität des Vertrags herbeizuführen, und fordert in dieser Hinsicht Indien, Israel und Pakistan nachdrücklich auf, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

12. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, die Zusagen aus den Sechs-Parteien-Gesprächen einzuhalten, namentlich die in der gemeinsamen Erklärung vom September 2005 enthaltene Selbstverpflichtung, alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme aufzugeben und dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen rasch wieder beizutreten und das Sicherheitsabkommen der Internationalen Atomenergie-Organisation einzuhalten, um die Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel auf friedliche Weise herbeizuführen, und bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung für die Sechs-Parteien-Gespräche;

13. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, zusammenzuarbeiten, um die innerhalb des internationalen Abrüstungsmechanismus bestehenden Hindernisse zu überwinden, die die Anstrengungen zur Förderung der nuklearen Abrüstung in einem multilateralen Umfeld erschweren, und die drei im Aktionsplan der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 enthaltenen konkreten Empfehlungen an die Abrüstungskonferenz sofort umzusetzen;

14. *verweist* darauf, dass die unter Aktion 5 des Aktionsplans der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 eingegangene Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, schneller konkrete Fortschritte bei den Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung herbeizuführen, darin besteht,

a) sich rasch auf eine allgemeine Reduzierung der weltweiten Bestände an Kernwaffen aller Art hinzubewegen, wie unter Aktion 3 des Aktionsplans vorgesehen;

b) die Frage aller Kernwaffen ungeachtet ihrer Art oder ihres Standorts als festen Bestandteil des allgemeinen Prozesses der nuklearen Abrüstung zu behandeln;

c) die Rolle und die Bedeutung der Kernwaffen in allen Militär- und Sicherheitskonzepten, -doktrinen und -politiken weiter zu vermindern;

d) zu erörtern, welche Politiken den Einsatz von Kernwaffen verhindern und letztendlich zu ihrer Beseitigung führen, die Gefahr eines Atomkriegs verringern und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur nuklearen Abrüstung beitragen können;

e) das berechnete Interesse der Nichtkernwaffenstaaten daran, den Grad der Einsatzbereitschaft von Kernwaffensystemen weiter zu vermindern und so die internationale Stabilität und Sicherheit zu fördern, zu berücksichtigen;

f) das Risiko des versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen zu vermindern;

g) die Transparenz und das gegenseitige Vertrauen weiter zu erhöhen;

15. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Kernwaffenstaaten die auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 eingegangene Verpflichtung erfüllen, bei den imseitigen-Gesprächen 2000 -1.10005ass diTc-4(v).rüstnt we.2(t1.494et)-6.6651

und sich so bald wie möglich auf ein standardisiertes Berichtsformat zur Erleichterung der Berichterstattung zu einigen;

17. *begrüßt* die von einigen Kernwaffenstaaten bekanntgegebenen Informationen über ihre Kernwaffenbestände, ihre jeweilige Nuklearpolitik und ihre Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung und fordert die Kernwaffenstaaten, soweit sie es noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, diese Informationen ebenfalls bereitzustellen;

18. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, alle Bestandteile des Aktionsplans der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 getreu und rasch umzusetzen, damit bei allen Säulen des Vertrags Fortschritte erzielt werden können;

19. *beschließt*, den Unterpunkt „Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

RESOLUTION 67/35

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 3. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 181 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/409, Ziff. 97)⁵⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados,